

musik bewegt
mouvement musical
movimento musicale
moviment musical


SMR CSM
Schweizer Musikrat SMR
Conseil Suisse de la Musique CSM
Consiglio Svizzero della Musica CSM
Cussegl Svizzer da la Musica CSM

UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

e-mail: rtvg@bakom.admin.ch

Aarau, xx.xx.xxxx

Vernehmlassungsantwort Schweizer Musikrat SMR/CSM Neues Bundesgesetz über elektronische Medien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Musikrat ist die Dachorganisation der Musik in der Schweiz. In den vier Bereichen Laien, Profis, Bildung/Forschung/Wissenschaft sowie Wirtschaft/Recht vereinigt er aktuell 50 Vereine, Verbände und Institutionen, über welche er weit über 600'000 Aktive vertritt.

Wir erlauben uns, aus dieser Optik zur Vernehmlassungsvorlage zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) Stellung zu nehmen. Das bedeutet auch, dass wir bei gewissen Titeln auf eine Stellungnahme gänzlich verzichten.

Allgemeines zur Vorlage

Grundsätzlich ist der Schweizer Musikrat mit der Stossrichtung und der Ausgestaltung des vorliegenden Entwurfs einverstanden. Aus unserer Sicht ist er im Grossen und Ganzen ausgewogen, sowohl hinsichtlich des Erhalts des Service public einerseits und freiem Markt andererseits als auch hinsichtlich konkreter Vorgaben und Gestaltungsspielraum.

Trotz dieser allgemeinen positiven Einschätzung möchten wir aber als Dachorganisation des Musiksektors darauf hinweisen, dass die Musik und die elektronischen Medien untrennbar miteinander verknüpft sind und die gegenseitige Abhängigkeit entsprechend gross ist. Dieses neue Bundesgesetz ist für den Musiksektor von zentraler Bedeutung: Je nach Formulierung können die Auswirkungen auf die Musik in der Schweiz im engeren und für die Kultur im weiteren Sinn enorm sein. Wir werden uns deshalb in den nachstehenden Ausführungen erlauben, einige Präzisierungen und Ergänzungen vorzuschlagen, weil die angemessene Berücksichtigung des schweizerischen Musikschaffens und der Kultur, im Gegensatz zum Sport, im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht genügend umgesetzt wurde.

Schliesslich ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt gemäss der UNESCO-Konvention von 2005 im Gesetz konkret formuliert und gefordert wird.

1. Kommentare und Änderungsvorschläge zum Vorentwurf BGeM 21.06.2018

Art. 1

- SMR/CSM: Keine Bemerkungen

Art. 2 Geltungsbereich:

1 Unter dieses Gesetz fallen die Medienangebote der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), die Medienangebote, die Gegenstand einer Leistungsvereinbarung sind, sowie schweizerische Fernsehprogramme.

2 Als schweizerische Fernsehprogramme gemäss Absatz 1 gelten Fernsehprogramme, die nach dem geltenden internationalen Recht der schweizerischen Rechtshoheit unterliegen.

3 Der Bundesrat nimmt Fernsehprogramme von diesem Gesetz aus, wenn sie von geringer publizistischer Tragweite sind.

- SMR/CSM: Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Radios ohne Leistungsvereinbarung exkludiert sind. Aus unserer Sicht müssten diese hier auch erwähnt werden, da wir der Auffassung sind, dass auch für diese Anbieter gewisse Mindeststandards z.B. bezüglich Jugendschutz, Werbedeclaration, etc. gelten müssen.

Art. 3 - 11

- SMR/CSM: Keine Bemerkungen

Art. 12 Förderungspflichten:

1 Der Bundesrat kann Anbieterinnen von Fernsehprogrammen ohne Leistungsauftrag, die ein nationales oder sprachregionales Programm anbieten, dazu verpflichten:

a. einen wesentlichen Anteil der massgebenden Sendezeit schweizerischen und anderen europäischen Werken vorzubehalten;

b. einen angemessenen Anteil der Sendezeit oder der Programmkosten für schweizerische oder andere europäische Werke von unabhängigen Herstellern vorzubehalten.

2 Anbieterinnen nach Absatz 1, deren Programme Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilme enthalten, müssen mindestens vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden, andernfalls erhebt das BAKOM eine Förderungsabgabe von höchstens vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen.

3 Die Pflicht nach Absatz 2 gilt auch für Veranstalterinnen eines nationalen oder sprachregionalen Programmfensters in einem ausländischen Fernsehprogramm, das Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilme enthält.

4 Für die SRG und die Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung gelten besondere Bestimmungen (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28).

5 Die Verwendung der Filmförderungsabgabe richtet sich nach Artikel 15 Absatz 2 und 3 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 20016.

- SMR/CSM: Analog zu Art. 2 müssten die Radios ohne Leistungsvereinbarung hier auch erwähnt sein.
- SMR/CSM: Abs. 1 ist dahingehend zu ergänzen, dass dies auch für das schweizerische musikalische Schaffen gilt.
- SMR/CSM: Siehe auch Kapitel 2 «Ergänzende Vorschläge»

Art. 13 - 19

- SMR/CSM: Keine Bemerkungen

Art. 20

1 Die SRG und Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung müssen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten in der Gesamtheit ihrer Medienbeiträge angemessen zum Ausdruck bringen.

2 Sie sind verpflichtet, einen angemessenen Anteil ihres Medienangebots in einer für Menschen mit einer Sinnesbehinderung geeigneten Weise aufzubereiten. Die Einzelheiten werden in der Konzession beziehungsweise in den Leistungsvereinbarungen geregelt.

3 Der Bundesrat kann Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung verpflichten, einen wesentlichen Anteil ihres audiovisuellen Medienangebots schweizerischen oder anderen europäischen Werken vorzubehalten.

4 Sie müssen auf Anordnung der zuständigen Behörde:

a. dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder für die Sicherheit von Personen unumgänglich sind, sowie behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen unverzüglich veröffentlichen;

b. die Bevölkerung über Erlasse des Bundes informieren, die nach Artikel 7 Absatz 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (PublG) dringlich oder nach Artikel 7 Absatz 4 PublG ausserordentlich veröffentlicht werden.

5 Für den Inhalt der Bekanntmachung oder Information ist die anordnende Behörde verantwortlich.

SMR/CSM: Analog zu Art. 12 gelten hier dieselben Bemerkungen. Es ist in Art. 20 Abs. 3 festzuhalten, dass dieser Vorbehalt auch auf das schweizerische Musikschaffen anzuwenden ist.

Art. 23 - 27

- SMR/CSM: Keine Bemerkungen

Art. 28

- SMR/CSM: Siehe Tabelle «Vorschlag»

Art. 29 - 33

- SMR/CSM: Keine Bemerkungen

Art. 34 Förderung der Präsenz der Schweiz im Ausland

1 Der Bundesrat kann mit der SRG eine Vereinbarung über ein publizistisches Angebot abschliessen, das die Präsenz der Schweiz und das Verständnis für deren Anliegen im Ausland fördert.

2 Der Umfang des Angebots wird in einer Vereinbarung festgelegt und vom Bund abgegolten.

3 Das Angebot unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

- SMR/CSM: Aus unserer Sicht muss eine solche Vereinbarung auch den kulturellen Bereich umfassen. Auch die Förderung der Präsenz des Schweizer Kulturschaffens im Ausland gehört zum Service public.
- SMR/CSM: Bei Abschluss einer solchen Vereinbarung ist die Unabhängigkeit der SRG bei der Ausgestaltung des Angebots sicherzustellen.

Art. 35 - 38

- SMR/CSM: Keine Bemerkungen

Art. 39 Verwendung der finanziellen Mittel

1 Die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen führen ihren Finanzhaushalt nach den anerkannten Grundsätzen der guten Praxis. Sie verhalten sich wirtschaftlich, verwenden ihre Mittel bestimmungsgemäss und sorgen für die langfristige Substanzerhaltung des Unternehmens.

2 Die SRG verwendet ihren Abgabenanteil ausschliesslich zur Deckung des Aufwands, der sich aus der Erfüllung des Leistungsauftrags ergibt.

3 Der Bundesrat kann einen Anteil der Abgabe festlegen, den die SRG für die Information nach Artikel 22 Absatz 2 verwenden muss.

4 Der Bundesrat kann einen Anteil der Abgabe festlegen, den die SRG für Koproduktionen in den Bereichen Unterhaltung und Sport mit anderen schweizerischen Medienanbieterinnen verwenden muss.

5 Erzielt die SRG in einem Geschäftsjahr einen Überschuss, so muss dieser als Reserve zur Deckung künftiger Verluste zurückbehalten werden.

6 Erzielt die SRG mehr kommerzielle Einnahmen als vom Bundesrat nach Artikel 38 Absatz 2 festgelegt, so bildet sie mit diesen Mehreinnahmen Reserven.

7 Entfällt eine Aktivität, die bei der Festlegung der Höhe der Abgabe erheblich war, so kann die KOMEM die SRG verpflichten, in der Höhe des entsprechenden Betrags Reserven zu bilden.

8 Die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen wenden für die Mitglieder der leitenden Organe, für die Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders sowie für weiteres Personal, das in vergleichbarer Weise entlohnt wird, Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2001 und die darauf gestützten Verordnungsbestimmungen sinngemäss an.

- SMR/CSM: Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb sich in Absatz 4 Koproduktionen nur auf die Bereiche Unterhaltung und Sport beschränken sollen. Eine Ergänzung mit dem Bereich Kultur ist aus unserer Sicht deshalb zwingend.

Art. 40 - 45

- SMR/CSM: Keine Bemerkungen

Art. 46 - 49

- SMR/CSM: Wir begrüßen im Grundsatz diese Möglichkeit der Förderung. Aus kultureller Sicht besteht aber bei den Definitionen in Art. 46 Absatz 1a und Absatz 4 oft die Gefahr, dass in der Praxis Medienangebote mit kulturellem Inhalt nicht in Frage kommen, da sie nicht genau oder nur teilweise den ausformulierten Bedingungen entsprechen. Dem ist mit einer entsprechenden Ergänzung Rechnung zu tragen.

Art. 50 - 63

- SMR/CSM: Keine Bemerkungen

Art. 64 Verbreitungspflicht

1 Fernmeldediensteanbieterinnen, die lineare Medienangebote bündeln, müssen die linearen Medienangebote, die Gegenstand der Konzession der SRG oder einer Leistungsvereinbarung sind, unverändert und vollständig verbreiten; sie dürfen dafür von der Medienanbieterin kein Entgelt verlangen.

2 Der Bundesrat kann die Verbreitungspflicht ausdehnen auf:

- a. nicht lineare Medienangebote mit Leistungsauftrag;
- b. Dienste, die mit einem Medienangebot technisch gekoppelt sind und einen inhaltlichen Bezug zu diesem aufweisen;
- c. ausländische Medienangebote, die einen besonderen Beitrag zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung oder zur freien Meinungsbildung leisten.

3 Für die drahtlos-terrestrische Verbreitung von linearen Medienangeboten, die Gegenstand der Konzession der SRG oder einer Leistungsvereinbarung sind, darf die Funkkonzessionärin von den Medienanbieterinnen ein kostendeckendes Entgelt verlangen. Der Bundesrat regelt die anrechenbaren Kosten.

- SMR/CSM: In Absatz 2 Buchstabe c ist festzuhalten, wer «einen besonderen Beitrag» definiert und anhand welcher Kriterien.

Art. 65 - 67

- SMR/CSM: Keine Bemerkungen

Art. 68 Zeitversetztes Fernsehen

1 Als zeitversetztes Fernsehen gilt das von einer Fernmeldediensteanbieterin verbreitete und aufgezeichnete Fernsehprogramm einer Medienanbieterin, welches die Fernmeldediensteanbieterin

unter Wahrung der urheberrechtlichen Bestimmungen für ihre Endkundinnen und Endkunden während einer beschränkten Zeitspanne integral zum Abruf bereithält.

2 Fernmeldediensteanbieterinnen, die zeitversetztes Fernsehen anbieten, dürfen keine Änderungen an den von ihnen aufgezeichneten und verbreiteten linearen schweizerischen Fernsehprogrammen vornehmen.

3 Der Bundesrat kann zur Gewährleistung des Jugendschutzes Bestimmungen zur Zugänglichkeit von schweizerischen Fernsehprogrammen im Rahmen des zeitversetzten Fernsehens erlassen. Er berücksichtigt dabei in der Schweiz anerkannte Altersklassifizierungssysteme.

- SMR/CSM: Hier ist mittels einer geeigneten Formulierung sicherzustellen, dass die Freiheit der Endkunden, ein Programm vollständig oder nur teilweise anzuschauen, durch entsprechende Massnahmen der Anbieter nicht eingeschränkt wird.

Art. 69 - 75

- SMR/CSM: Keine Bemerkungen

Art. 76 Medienforschung und Statistik

1 Die KOMEM und das BAKOM können Aufträge erteilen und auf Gesuch hin Beiträge für wissenschaftliche Forschungsprojekte gewähren, deren Ergebnisse Hinweise insbesondere auf publizistische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und technische Entwicklungen der elektronischen Medien liefern und die Auskunft über die publizistischen Leistungen sowie die Nutzung der elektronischen Medien geben. Sie stellen die Forschungsergebnisse so weit als möglich der Öffentlichkeit zur Verfügung.

2 Das BAKOM erstellt eine Statistik in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik. Diese enthält die Angaben, welche die zuständigen Behörden für die Rechtsanwendung und die Übersicht über den Markt benötigen.

- SMR/CSM: Die Kontinuität, insbesondere in der Nutzungsforschung, erscheint uns in diesem Bereich gerade in den kommenden Jahren besonders wichtig. Mit unserem Vorschlag in der untenstehenden Tabelle wollen wir diese sicherstellen.

Art. 77 - 91

- SMR/CSM: Keine Bemerkungen

Art. 92 Zusammensetzung

1 Die Kommission für elektronische Medien (KOMEM) besteht aus fünf bis sieben unabhängigen Sachverständigen. 2 Der Bundesrat wählt die Mitglieder und bestimmt das Präsidium.

3 Der KOMEM nicht angehören dürfen:

- a. Mitglieder der Bundesversammlung;
- b. Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung;
- c. Mitglieder von Organen und Angestellten der SRG sowie von Unternehmen, die diese beherrscht;
- d. Mitglieder von Organen und Angestellten einer schweizerischen Medienanbieterin, die eine Leistungsvereinbarung mit der KOMEM abgeschlossen hat, sich um eine solche bewirbt oder in den letzten zwei Kalenderjahren beworben hat, sowie von Unternehmen, welche die Medienanbieterin beherrscht.

4 Entscheidet sich ein Mitglied der KOMEM dafür, eine Funktion nach Absatz 3 anzutreten, so scheidet es spätestens vier Monate, nachdem die Unvereinbarkeit festgestellt wurde, aus der KOMEM aus.

- SMR/CSM: Aufgrund der grossen Machtfülle und der entsprechenden Verantwortung der KOMEM muss die Kommission mindestens sieben, vorzugsweise neun Mitglieder umfassen.
- SMR/CSM: Wir haben eingangs auf die enge Verflechtung der Musik mit den elektronischen Medien hingewiesen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht zwingend, dass zwei Sitze durch eine Vertretung des Musiksektors besetzt wird. Dies ist entsprechend im nachstehenden Punkt festzuhalten.

- SMR/CSM: Die Kriterien zur Auswahl der künftigen KOMEM-Mitglieder sind im Gesetz zu formulieren. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind in Art. 92 Abs. 2 nur Ausschlusskriterien formuliert, m.a.W. ist einzig definiert, wer nicht KOMEM-Mitglied werden darf. Um Transparenz und ein geordnetes Wahlverfahren zu gewährleisten – gerade angesichts der umfassenden Befugnisse der KOMEM und ihrer unabhängigen Stellung – sind positive Auswahlkriterien im Gesetz selber festzuhalten.

Art. 93 Aufgaben

- 1 Die KOMEM erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- die Erteilung der Konzession an die SRG (Art. 21);
 - der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen (Art. 46);
 - die Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsaufträge (Art. 43 und 59);
 - die allgemeine Aufsicht (Art. 97);
 - die Finanzaufsicht (Art. 44 und 60);
 - die Erteilung von Subventionen für die indirekte Medienförderung (Art. 71–74);
 - das Aussprechen von Sendeverböten (Art. 111 Abs. 4).
- 2 Die KOMEM erstattet dem Bundesrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
- 3 Sie veröffentlicht jährlich einen konsolidierten Finanzbericht über den Ertrag und die Verwendung der Abgabe für elektronische Medien. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

- SMR/CSM: Siehe «Allgemeine Bemerkungen»

Art. 94 - 126

- SMR/CSM: Keine Bemerkungen

Vorschlag

| Vorentwurf 21.06.2018 | Neu |
|--|---|
| Art. 12 | Art. 12 |
| <p>¹ Der Bundesrat kann Anbieterinnen von Fernsehprogrammen ohne Leistungsauftrag, die ein nationales oder sprachregionales Programm anbieten, dazu verpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> einen wesentlichen Anteil der massgebenden Sendezeit schweizerischen und anderen europäischen Werken vorzubehalten; einen angemessenen Anteil der Sendezeit oder der Programmkosten für schweizerische oder andere europäische Werke von unabhängigen Herstellern vorzubehalten. | <p>¹ Der Bundesrat kann Anbieterinnen von Fernsehprogrammen ohne Leistungsauftrag, die ein nationales oder sprachregionales Programm anbieten, dazu verpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> einen wesentlichen Anteil der massgebenden Sendezeit schweizerischen und anderen europäischen Werken vorzubehalten; einen angemessenen Anteil der Sendezeit oder der Programmkosten für schweizerische oder andere europäische Werke von unabhängigen Herstellern vorzubehalten. <p>² Diese Bestimmungen sind auch auf die in der Sendezeit verwendete Musik anzuwenden.</p> |
| Art. 28 | Art. 28 |
| <p>¹ Die SRG arbeitet mit dem schweizerischen Film- und Musikschaffen zusammen und berücksichtigt die schweizerische Literatur. Die KOMEM regelt die Einzelheiten in der Konzession.</p> | <p>¹ Die SRG arbeitet mit dem schweizerischen Film- und Musikschaffen zusammen und berücksichtigt die schweizerische Literatur. Die KOMEM regelt die Einzelheiten in der Konzession.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>sion; sie kann Mindestanteile vorschreiben. 2 unverändert</p> | <p>sion; sie kann Mindestanteile vorschreiben, insbesondere, wenn sich die SRG und Dachverbände der jeweiligen Sparten nicht einigen können. 2 unverändert</p> |
| <p>Art. 76</p> | <p>Art. 76</p> |
| <p>¹ Die KOMEM und das BAKOM können Aufträge erteilen und auf Gesuch hin Beiträge für wissenschaftliche Forschungsprojekte gewähren, deren Ergebnisse Hinweise insbesondere auf publizistische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und technische Entwicklungen der elektronischen Medien liefern und die Auskunft über die publizistischen Leistungen sowie die Nutzung der elektronischen Medien geben. Sie stellen die Forschungsergebnisse so weit als möglich der Öffentlichkeit zur Verfügung.</p> | <p>¹ Die KOMEM und das BAKOM können erteilen Aufträge erteilen und können auf Gesuch hin Beiträge für wissenschaftliche Forschungsprojekte gewähren, deren Ergebnisse Hinweise insbesondere auf publizistische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und technische Entwicklungen der elektronischen Medien liefern und die Auskunft über die publizistischen Leistungen sowie die Nutzung der elektronischen Medien geben. Sie stellen die Forschungsergebnisse so weit als möglich der Öffentlichkeit zur Verfügung.</p> <p>² Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes sind für mindestens fünf Jahre die bisherigen Vertragsnehmer des Bundes zu berücksichtigen.</p> |

2. Ergänzende Vorschläge zum Vorentwurf BGeM 21.06.2018

Art. 12

SMR/CSM: Aus unserer Sicht müsste hier ein neuer Absatz 4 eingefügt werden, welcher festhält: «Für die angemessene Berücksichtigung des schweizerischen Musikschafterns einigen sich die Anbieterinnen nach Absatz 1 mit dem Schweizer Musikrat SMR / CSM auf einen entsprechenden jährlichen Anteil. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, legt die KOMEM diesen Ansatz fest.» Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Absätze 4 und 5 würden dann entsprechend zu den Absätzen 5 und 6.

Art. 20

- SMR/CSM: Entsprechend unserer einleitenden Bemerkungen sollte Abs 1 wie folgt ergänzt werden: «Sie berücksichtigen dabei die kulturelle Vielfalt gemäss der UNESCO-Konvention 2005».

Art. 22

- SMR/CSM: Wir begrüssen die explizite Nennung der Förderung und der Zusammenarbeit mit den Kulturschaffenden in Absatz 4. Darüber hinaus ist aber der regelmässige Austausch wichtig. Wir regen deshalb folgende Ergänzung an: «Sie pflegt den regelmässigen Austausch mit den kulturellen Dachverbänden und den ihnen angeschlossenen Mitgliedsinstitutionen.»

musik bewegt
mouvement musical
movimento musicale
moviment musical


Schweizer Musikrat SMR
Conseil Suisse de la Musique CSM
Consiglio Svizzero della Musica CSM
Cussegl Svizzer da la Musica CSM

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitten Sie, unsere Vorschläge wohlwollend zu prüfen und bei der Erarbeitung der Revisionsvorlage einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse



Rosmarie Quadranti
Präsidentin



Stefano Kunz
Leiter Politische Arbeit